

Ehrenordnung

Reit- und Fahrverein Birkenau e.V.
Am Pfarrwald 18, 69488 Birkenau



Präambel

- (1) Diese Ehrenordnung wird als Teil der Geschäftsordnung des Reit- und Fahrvereins Birkenau e. V. wie in der Satzung vorgesehen vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (2) Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Gesamtvorstand am 23.5.2019 die nachfolgende Ehrenordnung erlassen.
- (3) Diese Ehrenordnung ersetzt somit alle bis zum 22.5.2019 geltenden Fassungen oder Einzelbeschlüsse des Vorstands / des Gesamtvorstands / der Mitgliederversammlung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften und Ehrentiteln.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Verein ehrt Personen, die sich um seine Belange in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a. Auszeichnungen
 - b. Ehrenmitgliedschaften
- (3) Unter (2) nicht genannte Ehrungen oder Ehrentitel (Beispiele: Ehrevorsitzender, Ehrenreitlehrer), die vor dem Erlass dieser Ehrenordnung verliehen wurden, bestehen weiterhin.
- (4) Mit Ausnahme der Beitragsfreiheit im Fall der Ehrenmitgliedschaft sind die in Ziffer (2) und (3) genannten Ehrungen nicht mit Rechten oder Pflichten verbunden, die über die Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds hinausgehen.
- (5) Ehrungen werden bevorzugt im Rahmen der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung verliehen. Die zu ehrende Person erhält dazu eine gesonderte Einladung.

§ 2 Auszeichnungen

- (1) Der Verein verleiht Auszeichnungen für 10, 20, 30 usw. Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein. Die ersten Auszeichnungen gemäß dieser Ehrenordnung werden für Mitglieder vorgenommen, die im Kalenderjahr 2019 genau 10, 20, 30 usw. Jahre Mitglied sind.
- (2) Unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft zeichnet der Verein Mitglieder und Nichtmitglieder aus, die sich in besonderem Maß über einen längeren Zeitraum für die Belange des Vereins uneigennützig eingesetzt oder diese gefördert haben.
- (3) Die Ehrung wird durch Aushändigung einer Urkunde dokumentiert. Die weitere Ausgestaltung der Auszeichnungen ist dem mit Ehrungen betrauten Mitglied des Gesamtvorstands überlassen. Hierbei ist auf Angemessenheit und Gleichbehandlung zu achten.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender und uneigennütziger Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein ehrenamtlich gefördert und unterstützt hat.
- (3) Gemäß Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit. Ein eventuell gezahlter freiwilliger Mitgliedsbeitrag ist als private Spende zu behandeln.

§ 4 Verfahren der Ehrung

- (1) Vorschläge für Auszeichnungen oder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden automatisch im Zuge der Mitgliederverwaltung ermittelt und vom zuständigen Vorstandsmitglied vorgeschlagen.
- (2) Über eine Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Über einen Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Über eine Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes.
- (5) Es ist zu prüfen, ob die zu ehrenden Personen, die Ehrung annehmen.
- (6) Für eine öffentliche Verleihung und/oder die Bekanntmachung der Ehrung z. B. auf der Vereinswebsite, in der Presse oder in den sozialen Medien ist das Einverständnis der zu ehrenden Person schriftlich einzuholen.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung, z. B. in Gestalt einer verliehenen Urkunde, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.
- (5) Diese Widerrufsregelung gilt auch für Auszeichnungen, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften und Ehrentitel, die vor Inkrafttreten dieser Ehrenordnung verliehen wurden.

§ 8 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung und durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite in Kraft.

Dunja Ferring-Appel
1. Vorsitzende

Susanne Rienecker
2. Vorsitzende

Lara Ferrarese
3. Vorsitzende